

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sprach-Kitas im Rahmen eines Landesprogramms

Erl. des MS vom 20. Juni 2023 – 43-51324.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage:

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt für den Zeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024 Trägern, die zum Stichtag 31.01.2023 an der Verlängerung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ beteiligt waren, Zuwendungen, nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf der Grundlage:

- a) des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791),
- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBl. LSA 2018, S. 211) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- d) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 06.06.2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.09.2022, MBl. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Die Zuwendung soll die Erfolge des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (BAnz AT 10.11.2015 B2, abrufbar unter <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/0no9DarqUpdu9O7yS9U?0>) in Sachsen-Anhalt sichern.

Sie dient dazu, bei Kindern bis zum Eintritt in die Schule den Spracherwerb anzuregen und zu fördern, indem zusätzliche (Sprach-)Fachkräfte für die Kindertageseinrichtungen finanziert werden. Das soll den Kindertageseinrichtungen ermöglichen, sprachliche Bildung als integralen Bestandteil des Kita-Alltags insbesondere in Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien und aus Familien mit nicht deutscher Familiensprache zu verankern, und dies beginnend ab dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung bis zum Eintritt in die Schule.

Die zusätzlichen (Sprach-)Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sollen zudem durch eine kontinuierliche prozessbegleitende zusätzliche Fachberatung gestärkt werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1. Zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung (Sprachexpertinnen/Sprachexperten, Sprachberaterinnen/Sprachberater etc.) in Kindertageseinrichtungen

Zentrale Aufgabe der zusätzlichen, im Handlungsfeld Sprache qualifizierten, Fachkräfte während des Förderzeitraums ist es, ihre Kompetenzen an das Einrichtungsteam weiterzugeben, ein Modell guter Praxis zu sein und für eine nachhaltige Implementierung zu sorgen. Dies beinhaltet die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung der Kita-Teams für die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit, bei der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Familien sowie der inklusiven Bildung. Durch Teamentwicklung werden schrittweise alle Fachkräfte der Einrichtungen befähigt, die genannten Handlungsfelder in diesem Sinne umzusetzen. Die konkreten Aufgaben sind gemeinsam mit der Einrichtungsleitung festzulegen und können je nach Bedarfslage unterschiedlich sein.

Der Themenschwerpunkt der sprachlichen Bildung wird außerdem ergänzt durch die Vertiefungsthemen „Inklusive Bildung“ und „Zusammenarbeit mit Familien“. Zudem wird ein Fokus auf den Einsatz digitaler Medien und die Integration medienpädagogischer Fragestellungen in die sprachliche Bildung gesetzt.

2.2. Zusätzliche Fachberatungskräfte

Die Wirkung der zusätzlichen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen wird durch eine kontinuierliche prozessbegleitende zusätzliche Fachberatung gestärkt. Aufgaben der zusätzlichen Fachberatungsstelle sind insbesondere:

- individuelle Begleitung der zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung, Kita-Leitungen und der Kita-Teams mit dem Ziel, die Qualität der Einrichtungen zu erhöhen,
- Qualifizierung der Tandems aus zusätzlichen Fachkräften und Kita-Leitungen zu den Handlungsfeldern des Programms unter Berücksichtigung des Wechselspiels von Theorie, Praxis- und Reflexionsphasen sowie die Koordination von externen Fortbildungen/Qualifizierungen,
- Förderung von Teambildungsprozessen,
- Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzeptentwicklung in den Bereichen sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit Familien und inklusive Bildung,
- Organisation des Austauschs mit den zusätzlichen Fachkräften in den Einrichtungen des Verbundes und Mittlerfunktion zwischen verschiedenen anderen Akteuren.

Die zusätzliche Fachberatung ist dabei grundsätzlich für 10-15 Kindertageseinrichtungen im Verbund zuständig. Ihre Aufgabe muss personell klar von Aufgaben der Dienstaufsicht getrennt sein und ihr Beratungsangebot hat sich nach dem jeweiligen Unterstützungsbedarf der Einrichtung zu richten. Jede Einrichtung wird grundsätzlich mindestens alle sechs Wochen von der zusätzlichen Fachberatung individuell unterstützt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die die in § 9 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 2), genannten Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Träger der Fachberatung, die zum Stichtag 31. Januar 2023 an der Verlängerung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ in Sachsen-Anhalt beteiligt waren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Voraussetzungen für den Förderbereich der zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen nach Nummer 2.1

Die Träger der Kindertageseinrichtungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Träger der Kindertageseinrichtungen müssen zum Stichtag 31. Januar 2023 am Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ beteiligt gewesen sein und über einen rechtswirksamen Zuwendungsbescheid für den Verlängerungszeitraum des Bundesprogramms verfügen.
- b) Die zusätzlichen Fachkräfte müssen in sozialversicherungspflichtiger Form beim Zuwendungsempfänger angestellt sein. Neben der Neueinstellung ist auch eine Erhöhung des Stellenumfangs einer bereits beschäftigten geeigneten Teilzeitkraft möglich, ebenso Verlagerungen innerhalb einer Kindertageseinrichtung.
- c) Die zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung müssen für die mit der Aufgabe verbundenen herausgehobenen und schwierigen, verantwortungsvollen Tätigkeiten in der Kindertageseinrichtung geeignet sein. Sie müssen einer dieser Berufsgruppen angehören:
 - aa) Fachkräfte gem. § 21 Abs.3 Kinderförderungsgesetz mit einer Eingruppierung in TVöD S8b oder vergleichbar.
 - bb) Fachkräfte mit sonstiger Qualifikation, aber einschlägigen beruflichen Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Förderung und/oder sprachlicher Bildungsarbeit und einer Eingruppierung in TVöD S8b oder vergleichbar.

- cc) Die zusätzlichen Fachkräfte sollen Zusatzqualifikationen in den Bereichen sprachliche Bildungsarbeit, frühkindliche Bildung und Förderung von Kindern sowie Erwachsenenbildung mitbringen.
- d) Die Kindertageseinrichtung ist Teil eines Verbunds von grundsätzlich 10 bis 15 Einrichtungen, der von einer zusätzlichen Fachberatung angeleitet wird. Grundsätzlich ist einer nach dieser Förderrichtlinie förderfähigen Einrichtung, die keinem Verbund angehört, der Zugang zu einem Verbund nicht zu verwehren.
- e) Die Kindertageseinrichtung entwickelt ihre Einrichtungskonzeption bezüglich der Handlungsfelder sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder sowie inklusive Bildung während der Programmlaufzeit weiter. Die Arbeit an der Einrichtungskonzeption wird durch die Teilnahme im Verbund nachgewiesen (siehe Aufgaben der Fachberatung nach Nummer 2.2).
- f) Mit der Förderung sind zusätzliche Aufgaben für die Leitung der Kindertageseinrichtung verbunden, wie z. B. Beteiligung an Inhouse-Schulungen, Teamentwicklung, Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption. Der Träger der Kindertageseinrichtung erklärt schriftlich, dass die Leitungskraft in angemessenem Umfang für Steuerungs-, Koordinierungs- und konzeptionelle Weiterentwicklungsaufgaben zur Verfügung steht.

4.2. Voraussetzungen für den Förderbereich der zusätzlichen Fachberatungskräfte nach Nummer 2.2.

Die Träger der Fachberatung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die zusätzliche Fachberatung selber ist Teil der Trägerstruktur der an diesem Programm beteiligten Sprach-Kitas in Sachsen-Anhalt oder war zum 31. Januar 2023 bereits als Träger der Fachberatung tätig.
- b) Die Fachberatungskräfte müssen in sozialversicherungspflichtiger Form beim Zuwendungsempfänger angestellt sein.
- c) Die Fachberatungskräfte sollen neben der Zusatzqualifikation zur Fachberatung die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - aa) akademischer Abschluss aus dem sozial-pädagogischen oder pädagogischen Bereich (bzw. abweichend pädagogische Fachkraft mit der Zusatzqualifikation Leiterin/Leiter in einer Kindertageseinrichtung und einer sechsjährigen Praxis als Leitungskraft),
 - bb) durch den Besuch von Weiter-/Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesene spezielle Kenntnisse im Bereich sprachlicher Bildung sowie Inklusion und/oder Zusammenarbeit mit Familien,
 - cc) mindestens zweijährige Berufserfahrung als Fachberatungskraft,

dd) Erfahrungen in den Bereichen Beratung, Coaching, Erwachsenenbildung o. Ä. im Praxisfeld der Kindertageseinrichtungen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung wird in Form der Projektförderung gewährt.

5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale) gewährt

5.3. Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4. Umfang und Höhe der Zuwendung

a) **Fachkraft:** Zuschuss zu den Personalausgaben für eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle (mindestens 19,5 Wochenstunden) mit herausgehobener und schwieriger, verantwortungsvoller Tätigkeit (TVöD S8 b bzw. vergleichbar) sowie zu projektbezogenen Sachausgaben und Gemeinkosten in Höhe von insgesamt 25 000 Euro pro vollem Jahr. Wenn im Rahmen der Bundesförderung zum Stichtag 31.01.2023 eine zweite, zusätzliche halbe Fachkraftstelle aufgrund erhöhter Kinderzahl gefördert wurde, so kann diese auch gefördert werden.

b) **Fachberatungskraft:** Zuschuss zu den Personalausgaben für eine zusätzliche halbe Stelle (mindestens 19,5 Wochenstunden, TVöD S17 bzw. vergleichbar) sowie zu projektbezogenen Sachausgaben und Gemeinkosten in Höhe von insgesamt 32 000 Euro pro vollem Jahr.

c) Die pauschalen Beträge in Höhe von jährlich 25 000 Euro (Fachkraft) bzw. 32 000 Euro (Fachberatung) werden bei durchgehender Stellenbesetzung (ohne Vakanz) gewährt. Für jeden Tag der Nichtbesetzung der Fachkraftstelle erfolgt ein Abzug in Höhe von 69 Euro. Für jeden Tag der Nichtbesetzung der Fachberatungsstelle erfolgt ein Abzug in Höhe von 88 Euro.

d) Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1. Anwendung der VV zu § 44 LHO

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die möglicherweise erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung sowie die Verwaltungsvorschriften für

Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO), soweit in diesen Richtlinien nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub), Kronenstraße 6, 10117 Berlin.

6.3. Antragsverfahren

- a) Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde bis zum Ablauf des 31.08.2023 zu stellen.
- b) Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für den Förderbereich nach Nummer 2.1 sind ausschließlich mit dem unter <https://prodaba.gsub-intern.de/start> zur Verfügung gestellten Antragsformular einschließlich der erforderlichen Anlagen an die Bewilligungsbehörde zu richten. Aufgrund der Gewährung der Zuwendung als Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen erfolgt die Ausgabenkalkulation im Antrag auf Grundlage der Hinterlegung des beabsichtigten Projektzeitraums und der daraus resultierenden Pauschale.
- c) Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für den Förderbereich nach Nummer 2.2 sind ausschließlich mit dem unter <https://prodaba.gsub-intern.de/start> zur Verfügung gestellten Antragsformular einschließlich der erforderlichen Anlagen an die Bewilligungsbehörde zu richten. Aufgrund der Gewährung der Zuwendung als Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen erfolgt die Ausgabenkalkulation im Antrag auf Grundlage der Hinterlegung des beabsichtigten Projektzeitraums und der daraus resultierenden Pauschale.

6.4. Förderunschädlicher Vorhabenbeginn zum Zeitpunkt des Antragseingangs

- a) Der frühestmögliche Termin des im Antrag dargestellten Vorhabens ist der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bewilligungsbehörde. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn zum Zeitpunkt des Antragseingangs kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Die Antragstellenden tragen bis zur tatsächlichen Bewilligung der Zuwendung für das Vorhaben das volle Finanzierungsrisiko.
- b) Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt nicht in Bezug auf die bereits über das Bundesprogramm geförderten Fachkräfte und Fachberatungskräfte.

6.5. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage von drei Mittelanforderungen (01.07.2023-31.12.2023, 01.01.2024-30.06.2024, 01.07.2024-31.12.2024) in monatlichen Raten jeweils zum Monatsbeginn. Die Mittelanforderungen müssen spätestens zum 15. November des jeweiligen Jahres vorliegen, damit die Auszahlung der Mittel gewährleistet ist. Die Bewilligungsbehörde mindert die pauschalen Zahlbeträge im Verrechnungsweg, wenn und soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ziffer 5.4. Buchstabe a erfüllt sind.

6.6. Zuwendungsbescheide werden schriftlich erteilt.

6.7. Nachweise zur Verwendung

- a) Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung der jährlichen Fördermittel im Folgejahr jeweils bis zum Ablauf des 31. März 2024 und 31. März 2025 mit dem Formular, das auf der Internetseite <https://prodaba.gsub-intern.de/start> der Bewilligungsbehörde bereitgestellt ist, nachzuweisen.
- b) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht mit einem vereinfachten Finanzbericht. Der vereinfachte Finanzbericht besteht aus einer Bestätigung des Erhalts der im Förderzeitraum ausgezahlten Fördermittel sowie des Einsatzes der Mittel für projektbezogene Personal- und Sachausgaben im Rahmen der Festbetragsfinanzierung mit einer Pauschale. Die Stellenbesetzung wird durch einen rechtsverbindlich bestätigten Beschäftigungsnachweis nachgewiesen.

7. Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde, die für die Kindertagesbetreuung oberste Landesbehörde, der Bundesrechnungshof sowie der Landesrechnungshof oder ein von diesen beauftragter Dritter sind jederzeit berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung zu prüfen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

8. Publizitätsmaßnahmen

Die Zuwendungsempfänger haben in ihrer vorhabenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Mitfinanzierung des Landes hinzuweisen.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.